F u ß b a l l – S p o r t – C l u b E i s b e r g e n e. V.

**S a t z u n g**

**Ausgabe 12.91**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 2 Zweck und Ziel § 11 Vorstand

§ 3 Verbandszugehörigkeit § 12 Aufgaben des Vorstandes

§ 4 Mitgliedschaft § 13 Rechnungsprüfer

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 14 Haftung des Vereins

§ 6 Mitgliedsbeiträge § 15 Bestrafung von Satzungsverstößen

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft § 16 Satzungsänderung

§ 8 Organe des Vereins § 17 Auflösung des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung § 18 Inkrafttreten

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 30.04.1948 gegründete Verein führt den Namen

**„Fußball-Sport-Club Eisbergen e.V.“**. Er hat seinen Sitz in Eisbergen.

Die Vereinsfarben sind violett-weiß.

1. Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01.07. bis 30.06. eines jeden Jahres.
2. Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden/Westf. unter

der Reg.-Nr. 557 eingetragen.

§ 2

**Zweck und Ziel**

1. Der Fußball-Sport-Club ist parteipolitisch unabhängig, religiös und rassisch neutral.

Er erstrebt auf gemeinnütziger Grundlage die körperliche und charakterliche Er-

tüchtigung seiner Mitglieder, besonders der jugendlichen, durch planmäßige Pflege

und Förderung der Leibesübungen. Der Verein hält sich an die Bestimmungen der

Gemeinnützigkeit.

1. Zur Erreichung dieses Zieles stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes

Vermögen zur Verfügung.

1. a) Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Alle laufenden Einkünfte werden

ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet.

b) Es dürfen keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des

Vereins fremd sind. Alle entstehenden Ausgaben für Sportgeräte, Bekleidung,

Fahrten und Vergütungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

c) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden

diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Bildung dieses

Vermögens ist erforderlich, um den Bestand an Sportgeräten und –bekleidung zu

erhalten und zu erweitern.

2

2

d) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus

den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und können

weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins An-

sprüche gegen das Vereinsvermögen geltend machen.

e) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

**Verbandszugehörigkeit**

1. Der Fußball-Sport-Club Eisbergen e.V. ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-

Verbandes Westfalen e.V. in Kaiserau sowie des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. in Duisburg und des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

in Witten; er ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

1. Werden zusätzlich weitere Sportarten aufgenommen, unterwirft sich der Verein

den Satzungen der jeweiligen Dachorganisationen.

§ 4

**Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
2. ordentlichen Mitgliedern,
3. jugendlichen Mitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern.
5. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
7. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht

haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter

Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher

Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

1. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu

unterstützen und zu fördern. Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die Unterschrift

des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Sportgeräte zur körper-

lichen Ertüchtigung zu benutzen.

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung und die satzungsgemäß

gefassten Beschlüsse als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen

Förderung der Aufgaben und Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der

Beiträge.

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben innerhalb des Vereins

das aktive und passive Wahlrecht. Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 1 können

nur volljährige Mitglieder sein.

1. Im Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten, sofern sich

aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

3

3

§ 6

**Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der zu erhebenen einmaligen Aufnahmegebühr werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß den festgelegten Beschlüssen der Jahreshauptversammlung zu entrichten.

§ 7

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
2. Tod,
3. Austritt,
4. Ausschluss.
5. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres

möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitge-

teilt werden.

1. Ausgeschlossen werden kann, wer
2. gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt (§15 Ziffer e),
3. länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und

trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seiner Beitragspflicht nicht

nachkommt,

1. sich unsportlich verhält,
2. sich einer unehrenhaften Handlung zuschulden kommen lässt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat

(Ehrengericht) nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

§ 8

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer,
4. der Ältestenrat (Ehrengericht). Dieser besteht aus 5 Mitgliedern. Vorstands-

Mitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen.

§ 9

**Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet alljährlich am Schluss des

Geschäftsjahres, und zwar spätestens bis zum 31.07. eines jeden Jahres statt.

Sie ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung

wird ebenfalls 10 Tage vorher durch öffentlichen Aushang im Vereinslokal

bekanntgemacht.

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

4

4

1. durch den Vorstand,
2. durch Mitglieder; dieser Antrag muss aber von mindestens 50 Mitgliedern

oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.

1. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen

werden.

1. Jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der

Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes sind

stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist unzulässig.

1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich

nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im

Verhinderungsfalle dem Stellvertreter.

§ 10

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
2. den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes,
3. den Bericht der Rechnungsprüfer,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und die Wahl von

zwei Rechnungsprüfern,

1. die Festsetzung der Beiträge,
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
3. Satzungsänderungen,
4. Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beratung stellt und Anträge

ordentlicher Mitglieder,

1. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugendversammlung

gewählten Mitglieder des Vorstandes (Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses

und Stellvertreter) in ihrem Amt.

1. Die Jugendabteilung des Vereins wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung

selbständig verwaltet.

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
2. dem 1. Vorsitzenden,
3. dem 2. Vorsitzenden,
4. dem 3. Vorsitzenden,
5. dem Kassenwart,
6. dem Schriftführer,
7. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
8. dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,

5

5

1. den Spartenleitern,
2. dem Sozialwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende,

der 3. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Unterschriftsberechtigt

sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Über An- und

Verkäufe und sonstige Verträge entscheidet der Gesamtvorstand.

1. Der Vorstand a) bis e) sowie h) und i) wird von der Jahreshauptversammlung mit

einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar nach

einem Wahlmodus, wonach jeweils in einem Jahr die unter a), c) und e) aufgeführten

Vorstandsmitglieder, im anderen Jahr die unter b), d), h) und i) aufgeführten Vor-

standsmitglieder neu zu wählen sind.

Die unter a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind auf Antrag durch geheime

Wahl zu ermitteln. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus

dem Vorstand aus, muss der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode einen Ver-

treter kommissarisch in den Vorstand berufen.

Wiederwahl ist möglich.

1. Der Vorstand kann durch einen ordnungsgemäß eingebrachten Antrag (Unterschrift

von 50 Mitgliedern oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich)

auch vorzeitig abgewählt werden. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl

im Amt. Die Neuwahl ist spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach

Einbringen eines solchen Antrages durchzuführen.

§ 12

**Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereins-

geschäfte. Insbesondere ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Jahres-

haushaltsplan aufzustellen.

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:
2. Der 1. Vorsitzende hat den Verein nach innen und außen zu vertreten. Er leitet

die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

1. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
2. Der 3. Vorsitzende vertritt den 1. bzw. 2. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
3. Der Kassenwart verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins und sorgt für die

Einziehung der Beiträge und sonstigen Einnahmen. Er ist für den Bestand und

die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat über die

Kassengeschäfte Buch zu führen, so dass zu jeder Zeit eine Prüfung durchgeführt

werden kann. Alle Zahlungen sind durch Unterlagen zu belegen.

1. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schrift- und Geschäftsverkehr des

Vereins. Er führt in allen Versammlungen und Sitzungen die Protokolle. Er hat

am Schluss des Geschäftsjahres einen allgemeinen Geschäftsbericht abzugeben.

1. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und der

Stellvertreter betreuen in Zusammenarbeit mit dem Vereinsjugendausschuss die

Jugendlichen des Vereins. Sie haben auf eine gesunde körperliche und geistige

Ertüchtigung der Jugendlichen zu achten.

1. Die Spartenleiter bearbeiten sämtliche fachlichen Sportangelegenheiten und

sorgen für ein gutes Einvernehmen in ihren Abteilungen. Sie haben die Aufsicht

bei den Sportveranstaltungen und Übungsabenden.

6

6

1. Der Sozialwart bearbeitet alle Versicherungs- und Sportunfallangelegenheiten

des Vereins.

1. Monatlich findet eine Vorstandssitzung statt. Die Einladungen ergehen schriftlich

oder mündlich. Unter Leitung des 1. Vorsitzenden werden alle Angelegenheiten

beraten, die sich aus dem laufenden Sportbetrieb und der Vereinsarbeit ergeben.

Über die Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

**Rechnungsprüfer**

Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, und zwar

nach einem Wahlmodus, wonach jährlich jeweils einer neu zu wählen ist. Diese

haben die Kasse und Jahresabschluss zu prüfen und dem Vorstand sowie der

Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. In der Durchführung ihrer Aufgaben

haben sie das Recht, jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen

nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl nach zweijähriger Amtszeit ist nicht

zulässig.

§ 14

**Haftung des Vereins**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die aus Spielbetrieb

entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 15

**Bestrafung von Satzungsverstößen**

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung kann der Vorstand gemeinsam mit

dem Ältestenrat nach vorheriger Anhörung folgende Strafen verhängen:

1. Verweis,
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu führen, mit sofortiger Entlassung,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
5. Ausschluss aus dem Verein.

§ 16

**Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung oder von einer zu

diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit

ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben.

Die von der Vereinsjugendversammlung gem. § 8 der Vereinsjugendordnung be-

schlossenen Änderungen der Vereinsjugendordnung werden von der Mitgliederver-

sammlung bestätigt.

§ 17

**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene

7

7

Mitgliedersammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von

mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte die

ersteinberufene Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß

einberufene Versammlung in jedem Falle beschlussfähig. Ein Auslösungsbeschluss

bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt der Kreisfußball-

jugend zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu.

§ 18

**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 06.07.1991 beschlossen worden

und tritt am 07.07.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Mitgliederversammlung

am 19.02.1971 beschlossene Satzung in der Fassung der bisherigen Änderungsbe-

schlüsse außer Kraft.

Geschrieben am 30. März 2015

von Friedrich Ackmann, Schriftführer